

HESSISCHE STAATSKANZLEI

454

Schließung eines Generalkonsulats;

Generalkonsulat der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Hiermit informiert die Botschaft der Bolivarischen Republik Venezuela über die Schließung des Generalkonsulats in Frankfurt am Main.

Als Zeitpunkt der Schließung des Generalkonsulats der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main gilt das Datum vom 7. Mai 2025.

Die Konsularbezirke der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland gehen auf die Botschaft der Bolivarischen Republik Venezuela in Berlin über.

Wiesbaden, den 15. Mai 2025

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 24/2025 S. 638

455

Änderung der Anschrift;

Herr Maximilian Hunzinger, Honorargeneralkonsul der Republik Seychellen in Frankfurt am Main

Hiermit wird die von der Botschaft der Republik Seychellen dem Auswärtigen Amt übermittelte geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Frankfurt am Main mitgeteilt:

**Bockenheimer Landstraße 97–99
60325 Frankfurt am Main.**

Die übrigen Kontaktdaten bleiben gleich.

Wiesbaden, den 15. Mai 2025

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 24/2025 S. 638

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

456

Änderung der Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW)

Bezug: Richtlinien vom 23. August 2004 (StAnz. S. 3086), zuletzt geändert am 11. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 149)

In den Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) vom 1. Februar 2016 (StAnz. 2016, S. 149) werden die Nummern 1 bis 6 sprachlich angepasst.

- Das Wort „Landesminister“ wird ersetzt durch „Landesministerium“.
- Die Worte „der Präsident“ werden ersetzt durch „die Präsidentin oder der Präsident“.

Aufgrund der Neufassung der LHO und der dadurch teilweise geänderten Nummerierung wird die Nennung der §§ 102 und 103 ersetzt durch die §§ 95 und 96 LHO.

In der Nr. 5 wird das Tätigwerden der oder des LW konkretisiert um den Zusatz „beratend“.

In der Nr. 6 wird die Unterstützung der Landesregierung ergänzt um die Unterstützung der „zu beratenden Kommunen“.

Außerdem erfolgt eine Ergänzung um die neuen Nummern 7 und 8. Diese lauten:

„7. Einzelne Kommunen können ebenfalls die oder den LW um Beratung in Wirtschaftlichkeitsfragen bitten.

8. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich die oder der LW des Personals des Hessischen Rechnungshofs bedienen. Zur Planung, Steuerung und Qualitätssicherung kann ein LW-Projektbüro eingerichtet werden.“

Wiesbaden, den 21. Mai 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A-00031-0353-III 3

StAnz. 24/2025 S. 638

457

Erlass zur Änderung der Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen (Bürgschaftsrichtlinien 2019) und zur Anlage: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften – AVB; Neuinkraftsetzung

Bezug: Erlass zur Änderung der Richtlinien des Landes Hessen für die Übernahme von Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen (Bürgschaftsrichtlinien 2019) vom 2. Oktober 2023 (StAnz. S. 1270)

Der vorgenannte Erlass ist mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten. Er wird hiermit zum 1. Juni 2025 wieder in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 1. Juni 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1327 A-00004-0353-III 12

StAnz. 24/2025 S. 638